SRG SSR

www.srgssr.ch

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
Société suisse de radiodiffusion et télévision
Società svizzera di radiotelevisione
Societad svizra da radio e televisiun

Generaldirektion | Generalsekretariat
Rechtsdienst
[redacted]

Datum 20. Februar 2025

via PrivaSphere
Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI
Christoffelgasse 5
3003 Bern

b.1024: Fernsehen SRF, Sendung «Tagesschau», Beitrag «Corona: Schweizer Impf-Chef räumt Fehler ein» und SRF News, Online-Artikel «Impfchef Berger wäre heute zurückhaltender mit Empfehlungen» vom 3. November 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 2025, mit welchem Sie der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (Beschwerdegegnerin) die Beschwerde von [redacted] (Beschwerdeführer) und mitunterzeichnenden Personen zugestellt haben. Wir nehmen dazu innert gesetzter Frist bis 24. Februar 2025 Stellung.

Die Aufzeichnung der beanstandeten Sendung haben Sie mit separater Post erhalten.

Die Beschwerdegegnerin stellt folgenden

Antrag

Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

SRG SSR

Begründung

I. Formelles

(1) Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) hat der Beschwerdegegnerin eine Frist zur Stellungnahme bis zum 24. Februar 2025 eingeräumt. Die Eingabe erfolgt fristgerecht.

(2) Der Beschwerdeführer reicht die Beschwerde als Popularbeschwerde i.S.v. Art. 94 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 84.40) ein und legt die dafür notwendigen Unterschriften von mindestens 20 Personen bei.

(3) Aus den Unterlagen sind keine Hinweise ersichtlich, die gegen die Einhaltung der Form und Frist der Beschwerde gemäss Art. 95 RTVG sprechen. Die UBI prüft die formellen Voraussetzungen der Beschwerde allerdings ohnehin von Amtes wegen.

II. Materielles

A. Gegenstand der Beschwerde

(4) Beanstandet wird der TV-Beitrag «Corona: Schweizer Impf-Chef räumt Fehler ein»[1] in der Hauptausgabe der Tagesschau vom 3. November 2024 und der Online-Beitrag «Corona-Pandemie: Impfchef Berger wäre heute zurückhaltender mit Empfehlungen»[2] von selbem Datum.

(5) Anlass für die Beiträge waren Äusserungen des damaligen Präsidenten der Eidgenössischen Kommission für Impffragen, Christoph Berger, gegenüber der Sonntagszeitung (siehe Beilage). Bezüglich der im Interview angesprochenen Themen hat die Tagesschau Christoph Berger am gleichen Tag befragt. Der Online-Artikel enthält den beanstandeten Tagesschau-Beitrag als integralen Bestandteil, wobei der Lauftext einer Meldung der SDA entspricht, welche auf dem Interview von Christoph Berger gegenüber der Sonntagzeitung basiert.

B. Beschwerdegründe

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG sowie des Vielfaltsgebots gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG geltend. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass der Beitrag in der Hauptausgabe der Tagessschau und der dazugehörige Online-Beitrag durch distanzlose und unkritische Wiedergabe von unzutreffenden, irreführenden und verharmlosenden Aussagen das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt haben. Zudem sei das Framing von Schutzmassnahmen als unnötige «Einschränkungen» und von Corona-Tests als «sehr begrenzt sinnvoll für Laien» tendenziös im Sinne der Massnahmenkritiker: innen und fördere die ungebremste Verbreitung von Infektionen, was auch das Sachgerechtigkeitsgebot verletze. Auch sei durch das False Balancing bei der Nutzen-Risiko-

[1] https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/corona-schweizer-impf-chef-raeumt-fehler-ein?urn=urn:srf:video:2cf1602f-2f9b-4e4d-bd52-db9d209431aa
[2] https://www.srf.ch/news/schweiz/corona-pandemie-impfchef-berger-waere-heute-zurueckhaltender-mit-empfehlungen

Beurteilung der COVID-Impfung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden. Die Beiträge würden im Weiteren das für die Risikoeinschätzung des Publikums wesentliche Thema Long/Post COVID ausblenden, was das Vielfaltsgebot verletze.

(6) Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Ausführungen des Beschwerdeführers, soweit sie nicht mit den nachfolgenden Ausführungen übereinstimmen oder explizit anerkannt werden.

C. Rechtlicher Rahmen

(7) Die UBI prüft, ob die angefochtene Sendung die rundfunkrechtlichen Vorgaben eingehalten hat, wie sie im Radio- und Fernsehgesetz enthalten (Art. 4 und 5 RTVG) und im einschlägigen internationalen Recht festgelegt sind (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG). Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden.[3]

(8) Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG erfordert bei redaktionellen Sendungen mit Informationsgehalt, dass sich das Publikum durch die in einer Sendung vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema machen kann und damit in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden.[4] Fakten müssen objektiv und richtig vermittelt werden, subjektive Ansichten und Meinungen müssen für das Publikum als solche erkennbar und transparent sein.[5]

(9) Das Gebot der Sachgerechtigkeit erfordert nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden. Ausgangspunkt der Prüfung ist stets die Wirkung einer Sendung beim Publikum; der Gesamteindruck der Sendung ist entscheidend.[6] Der Umfang, der bei der Aufarbeitung des Beitrages gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen ab, insbesondere von Charakter und Eigenheiten des Sendegefässes sowie dem jeweiligen Vorwissen des Publikums.[7]

(10) Das Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG bezweckt, einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen zu verhindern. Konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter sind verpflichtet, in ihren redaktionellen Sendungen die politisch-weltanschauliche Vielfalt widerzuspiegeln.[8] Das Vielfaltsgebot bezieht sich indes – anders als das Sachgerechtigkeitsgebot – nicht auf jede einzelne Sendung. Folglich kann eine einzelne Sendung durchaus einseitig über einen einzelnen Aspekt eines Themas berichten, ohne dadurch das Vielfaltsgebot zu verletzen. Zu berücksichtigen ist überdies, dass der Bundesrat in der Botschaft darauf hingewiesen hat, dass das Vielfaltsgebot «nur bedingt justiziabel» sei und «primär richtungsweisenden (programmatischen) Charakter» habe. Somit verstossen nur offensichtliche, willkürlich anmutende Einseitigkeiten bei der Themenwahl über einen längeren Zeitraum hinweg gegen das Vielfaltsgebot.[9]

---

[3] DENIS BARRELET/STÉPHANE WERLY, Droit de la Communication, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262
[4] BGE 137 I 340 E. 3.1; BGE 131 II 253 E. 2.1 ff.
[5] URS SAXER/FLORIAN BRUNNER, in: BIAGGINI/HÄNER/SAXER/SCHOTT (Hrsg.), FHB-Verwaltungsrecht, 2015, Rz. 7.101.
[6] MARTIN DUMERMUTH, Rundfunkrecht in: ROLF H. WEBER (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Informations- und Kommunikationsrecht, Basel, 1996, N 68 und 86.
[7] BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch"] und BGE 2C_1246/2012 E. 2.1.
[8] VPB 69/2005 Nr. 128 E. 5 S. 1557 [„Trentième anniversaire du plébiscite d'autodétermination jurassien"]; UBI-Entscheid b. 500 vom 4. Februar 2005; UBI-Entscheid b. 684 vom 20. Juni 2014 E. 6ff. [„Die Schweizer"].
[9] NOBEL PETER/WEBER ROLF H., Medienrecht, 4. Aufl., Bern 2021, S. 553

(11) Die Programmautonomie (Art. 93 Abs. 3 BV, Art. 6 Abs. 2 RTVG) beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl von Thema und Fokus einer Sendung oder Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung.[10] Die Programmautonomie gewährt dem Veranstalter einen weiten Spielraum bei der Wahl der Themen, des Sendekonzepts und der inhaltlichen Bearbeitung und Gestaltung, so etwa bei der Wahl der Gesprächspartner. Die Tatsache, dass eine Programmveranstalterin bestimmte Inhalte nicht ausstrahlt, ist nur in seltenen Ausnahmefällen rechtswidrig.[11] Unabhängigkeit und Programmautonomie der Veranstalter dürfen nur zur Durchsetzung besonders wichtiger, grundrechtlicher Ansprüche beschränkt werden.[12]

D. Programmrechtliche Beurteilung

(12) Die Tagesschau-Redaktion hat mit dem Beitrag vom 3. November 2024 eine kritische Auseinandersetzung mit den damaligen Pandemie-Massnahmen ermöglicht. Der Beitrag stellte dabei keine umfassende Analyse der Pandemie dar, sondern fokussierte auf einen spezifischen Aspekt: Nämlich die selbstkritische Reflexion des ehemaligen EKIF-Präsidenten Dr. Christoph Berger. Dabei wurde weder eine impfskeptische Haltung propagiert noch wurden Corona-Massnahmen in unzulässiger Weise delegitimiert. Der Beitrag war kein wissenschaftlicher Diskurs, sondern eine journalistische Reflexion über die Selbsteinschätzung eines damaligen Entscheidungsträgers. Für eine umfassende Aufarbeitung und die Beurteilung der Massnahmen gegen die Pandemie wäre eine viel breitere Betrachtung erforderlich, die alle Verantwortungsträger von damals – BAG, Kantonsärzte, Wissenschaftlerinnen, Epidemiologen, Leitungspersonen von Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie Politikerinnen und Politiker – einbeziehen müsste. Ein kurzer Tagesschau-Beitrag von insgesamt 2 Minuten 50 Sekunden (inkl. Moderation) kann weder sämtliche Aspekte der Pandemie noch eine wissenschaftliche Analyse liefern. Vielmehr fokussierte der Beitrag auf die selbstkritische Reflexion des damaligen EKIF-Präsidenten Christoph Berger. Dieser Fokus wurde von der Moderation zu Beginn des Beitrags deutlich gemacht. Wörtlich sagte der Moderator: «Auch gegenüber der Tagesschau wirft der Mediziner einen kritischen Blick zurück.»

(13) Der ebenfalls beanstandete SRF-News Online-Beitrag vom 3. November 2024 stützt sich weitgehend auf eine SDA-Meldung, die nahezu vollständig übernommen wurde (siehe Beilage). Dies wird am Ende des Artikels mit dem Kürzel «sda/stal» entsprechend vermerkt[13]. Die SDA-Meldung wiederum beruht auf Auszügen aus einem Interview mit Christoph Berger, dem scheidenden Präsidenten der Eidgenössischen Kommission für Impffragen, das in der SonntagsZeitung am 3. November 2024 veröffentlicht wurde (siehe Beilage). Darin blickt er auf die Impfempfehlungen während der Pandemie zurück. Nachrichtenagenturen wie die SDA verfassen Meldungen neutral und faktenbasiert. Es ist journalistische Praxis, solche Meldungen unverändert zu übernehmen, insbesondere wenn es sich um eine sachliche Nachricht und nicht um eine investigative Recherche handelt. Eine eigenständige journalistische Einordnung wäre möglich gewesen, war in diesem Fall aber nicht erforderlich, da die Meldung die wesentlichen Fakten korrekt zusammenfasste. Anzumerken ist, dass es sich bei Meldungen von etablierten Nachrichtenagenturen wie der SDA um besonders verlässliche Quellen handelt, auf die sich Medienschaffenden grundsätzlich verlassen dürfen.

---

[10] UBI-Entscheid b.912, E. 4.1.
[11] BBl 2003, S. 1741.
[12] BGE 136 I 167 E.3.3.2.
[13] https://www.srf.ch/news/schweiz/corona-pandemie-impfchef-berger-waere-heute-zurueckhaltender-mit-empfehlungen

(14) Zu den einzelnen Kritikpunkten:

Zu Rz.1 der Beschwerde: Aussagen zu den Risiken von COVID-Infektionen und zur Impfwirksamkeit

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass mehrere Aussagen von Dr. Berger irreführend oder unzutreffend seien und die Beschwerdegegnerin diese unkritisch übernommen habe. Insbesondere sei die journalistische Distanz nicht gewahrt worden.

Die Tagesschau hat sich auf die Wiedergabe der persönlichen Einschätzung eines zentralen Entscheidungsträgers konzentriert. Christoph Berger räumt in seiner Rückschau Fehler ein, was Teil einer medialen Aufarbeitung ist. Der Beitrag erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende wissenschaftliche Analyse. Zudem hat die Beschwerdegegnerin Bergers Kernaussagen zur Impfwirksamkeit und zu Infektionsrisiken nicht entstellt oder falsch wiedergegeben.

Sofern sich der Beschwerdeführer auf Kritikpunkte bezieht, die den Online-Beitrag betreffen, verweisen wir auf Rz.13 der vorliegenden Beschwerdeantwort.

Zu Rz.2 der Beschwerde: Verharmlosung der Infektionsfolgen bei Kindern und Jugendlichen

Der Beschwerdeführer kritisiert insbesondere die Aussage «Kinder erkranken kaum», die aus seiner Sicht irreführend sei.

Hierbei ist zu beachten, dass der Beitrag nicht die Schwere von COVID-19 bei Kindern grundsätzlich in Frage stellt. Zudem macht der Beitrag bereits im ersten Satz deutlich, dass das Coronavirus «Leid» verursacht hat. Eine weitergehende wissenschaftliche Auseinandersetzung war nicht Ziel des Beitrags.

Sofern sich der Beschwerdeführer auf Kritikpunkte bezieht, die den Online-Beitrag betreffen, verweisen wir auf Rz.13 der vorliegenden Beschwerdeantwort.

Zu Rz.3 der Beschwerde: Aussagen zur Solidarität in der Pandemiebekämpfung

Der Beschwerdeführer führt an, dass Christoph Bergers Äusserung zu «Widerständen gegen das solidarische Impfen» problematisch sei.

Dr. Berger äusserte eine persönliche Einschätzung zur gesellschaftlichen Wahrnehmung der Impfkampagne. Die Beschwerdegegnerin hat diese Aussage nicht als allgemeingültige Wahrheit dargestellt, sondern als Teil eines Rückblicks eines damaligen Entscheidungsträgers.

Da sich dieser Kritikpunkt ausschliesslich auf den Online-Beitrag bezieht, verweisen wir auf Rz.13 der vorliegenden Beschwerdeantwort.

Zu Rz.4 der Beschwerde: Framing von Schutzmassnahmen als «Einschränkungen»

Der Beschwerdeführer bemängelt, dass durch die Fragestellung der Eindruck erweckt werde, Schutzmassnahmen seien unnötige Einschränkungen gewesen.

Die Tagesschau-Redaktion hat kritische Fragen gestellt, um verschiedene Perspektiven auf die Massnahmen zu beleuchten. Dies ist eine übliche journalistische Praxis und bedeutet nicht, dass die Beschwerdegegnerin eine bestimmte Haltung übernommen hat.

Sofern sich der Beschwerdeführer auf Kritikpunkte bezieht, die den Online-Beitrag betreffen, verweisen wir auf Rz.13 der vorliegenden Beschwerdeantwort.

Zu Rz.5 der Beschwerde: Unkritische Wiedergabe von Bergers Bilanz zur Pandemie-Bewältigung

Der Beschwerdeführer argumentiert, dass die Beschwerdegegnerin Christoph Bergers Einschätzungen zu unkritisch wiedergegeben habe und dass problematische Aspekte der Pandemie-Bewältigung nicht ausreichend reflektiert worden seien.

Die Tagesschau hat sich in ihrem Beitrag auf die subjektive Rückschau von Christoph Berger konzentriert. Eine umfassende Analyse der Pandemie-Bewältigung war nicht Ziel des Beitrags, sondern ein spezifischer Rückblick einer zentralen Figur der damaligen Impfstrategie.

Zu Rz.6 der Beschwerde: Darstellung von Christoph Berger als zentraler Bekämpfer der Pandemie

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Beschwerdegegnerin den Eindruck vermittle, Dr. Berger habe massgeblich zur Bekämpfung des Virus beigetragen, während er in der Vergangenheit gegen Schutzmassnahmen argumentiert habe.

Christoph Berger wurde im Beitrag nicht als alleiniger Entscheidungsträger dargestellt. Vielmehr wurde seine persönliche Einschätzung zur damaligen Situation eingeholt, ohne dass dies eine umfassende Bewertung seiner Rolle darstellte.

Sofern sich der Beschwerdeführer auf Kritikpunkte bezieht, die den Online-Beitrag betreffen, verweisen wir auf Rz.13 der vorliegenden Beschwerdeantwort.

Zu Rz.7 der Beschwerde: «False Balancing» bei der Darstellung der Impfungen

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass der Beitrag das Risiko von Impfnebenwirkungen unverhältnismässig betone und dadurch die Schutzwirkung der Impfungen relativiere.

Die Tagesschau hat das Thema Impfwirkung und Nebenwirkungen in einem journalistisch angemessenen Rahmen behandelt. Die Impfung als Schutzmassnahme wurde nicht in Frage gestellt, sondern die persönlichen Einschätzungen Dr. Bergers zur Impfstrategie dargestellt.

Sofern sich der Beschwerdeführer auf Kritikpunkte bezieht, die den Online-Beitrag betreffen, verweisen wir auf Rz.13 der vorliegenden Beschwerdeantwort.

(15) Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in den beiden beanstandeten Berichten das Thema Long/Post COVID nicht behandelt worden sei und dies eine Verletzung des Vielfaltsgebots nach Art. 4 Abs. 4 RTVG darstelle.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin gemäss der rechtlich garantierten Programmautonomie frei entscheiden kann, welchen Aspekt eines bestimmten Themas sie in einem Beitrag aufgreifen möchte. Das Vielfaltsgebot verlangt nicht, dass jede einzelne Sendung oder jeder einzelne Artikel sämtliche relevanten Aspekte eines Themas abdeckt. Die beiden

Beiträge fokussierten für das Publikum klar erkennbar auf einen kritischen Rückblick von Christoph Berger auf die damaligen Impfempfehlungen. Eine umfassende Analyse aller Aspekte der Pandemie, einschliesslich Long/Post COVID, war nicht Gegenstand dieser spezifischen Berichterstattung.

Anzumerken ist, dass SRF das Thema Long/Post COVID ist in zahlreichen anderen Publikationen ausführlich behandelt hat. Auf Play SRF, der Online-Mediathek von Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), werden bei der Stichwortsuche nach «Long Covid“» eine grosse Anzahl von Beiträgen angezeigt (https://www.srf.ch/play/suche?query=long+covid).

U.a. wurde in folgenden Sendungen das Thema Long Covid behandelt:

- 10vor10 vom 18.1.2022 – «Corona-Virus – keine Daten zu Long Covid»[14]
- Tagesschau vom 8.2.2022 – «Klinik Barmelweid behandelt Long-Covid-Erkrankte»[15]
- Club vom 8.2.2022 – «Long Covid – Wenn Corona nicht endet»[16]
- Puls vom 7.3.2022 – «Long Covid: Wie leben mit den Corona-Langzeitfolgen?»[17]
- Tagesschau vom 1.6.2023 – «Studie: Long Covid hält sich hartnäckig»[18]
- Gesichter und Geschichten vom 18.12.2023 – «Prominente mit Long-Covid»[19]
- Kassensturz vom 20.2.2024 – «IV und Long Covid»[20]
- Reporter vom 13.3.2024 – «Schicksalsschlag Long Covid»[21]
- rec. vom 13.5.2024 – «Von der Krankheit ausgebremst – Wenn das Leben stillsteht»[22]
- Tagesschau vom 3.12.2024 – «Falsche Behandlung in Reha-Kliniken bei Long Covid»[23]

[14] https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/keine-daten-zu-long-covid?urn=urn:srf:video:cb150de3-e76d-44e9-875e-b1e6c79a0f7b

[15] https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/klinik-barmelweid-behandelt-long-covid-erkrankte?urn=urn:srf:video:5a563b1d-208d-4cf0-84d7-534b653d77bf

[16] https://www.srf.ch/play/tv/club/video/long-covid---wenn-corona-nicht-endet?urn=urn:srf:video:980095bc-ed7a-4b05-b135-a303770c72ef

[17] https://www.srf.ch/play/tv/puls/video/long-covid-wie-leben-mit-den-corona-langzeitfolgen?urn=urn:srf:video:888c45cc-bd84-45c3-b40e-90d72eb63315

[18] https://www.srf.ch/play/suche?query=long+covid

[19] https://www.srf.ch/news/gesellschaft/diagnose-long-covid-zwei-prominente-betroffene-ueber-ihren-eingeschraenkten-alltag

[20] https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/kassensturz/krank-nach-corona-long-covid-betroffene-erheben-schwere-vorwuerfe-gegen-die-iv

[21] https://www.srf.ch/play/tv/reporter/video/schicksalsschlag-long-covid---von-stillstand-und-sehnsucht?urn=urn:srf:video:dbf164f9-d10e-48c2-bfca-87129fce15dd

[22] https://www.srf.ch/play/tv/rec-/video/von-der-krankheit-ausgebremst---wenn-das-leben-stillsteht?urn=urn:srf:video:520222f6-235e-47ab-b57f-82c4f6699f4a

[23] https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/falsche-behandlungen-in-reha-kliniken-bei-long-covid?urn=urn:srf:video:81b0c2ef-6e93-49be-8853-ee030bc4fdb9

Die oben genannten Beispiele belegen, dass es im Rahmen der Berichterstattung über die Corona-Pandemie keine systematische Ausblendung des Aspekts Long/Post COVID gibt. Eine Verletzung des Vielfaltsgebots liegt daher nicht vor.

(16) Der Beschwerdeführer stellt zudem die Behauptung auf, dass das Thema Long/Post COVID in SRF-Publikationen mit Christoph Berger seit 2022 systematisch ausgeblendet werde. Diese Feststellung ist unzutreffend. SRF hat Christoph Berger in verschiedenen Interviews auf Long Covid angesprochen.[24] Die Tatsache, dass Long/Post COVID in einzelnen Beiträgen mit Christoph Berger nicht thematisiert wurde, bedeutet nicht, dass das Thema systematisch ausgeblendet wurde. Vielmehr war es in diesen spezifischen Fällen nicht Gegenstand der Berichterstattung.

E. Fazit

(17) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beiden Beiträge aus Sicht der Beschwerdegegnerin die programmrechtlichen Mindestanforderungen nicht verletzt haben.

(18) Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass sie in diesem, sehr wohl kritischen Beitrag, das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG eingehalten hat. Das Publikum konnte sich durch die in der Sendung vermittelten Fakten und Meinungen ein zuverlässiges Bild über die Einschätzungen von Christoph Berger zu den damaligen Impfempfehlungen machen. Die Fakten wurden objektiv und korrekt vermittelt, und subjektive Einschätzungen wurden für das Publikum als solche erkennbar und transparent dargestellt.

(19) Die Aussagen von Christoph Berger wurden transparent eingeordnet, sodass das Publikum sie in den entsprechenden Kontext stellen konnte. Eine umfassende Analyse aller pandemiebezogenen Aspekte, einschliesslich Long/Post COVID, war nicht Gegenstand der Beiträge, sondern vielmehr die persönliche Rückschau eines zentralen Akteurs. Ebenso stellt die Übernahme der SDA-Meldung eine gängige journalistische Praxis dar. Somit liegt keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG oder des Vielfaltsgebots nach Art. 4 Abs. 4 RTVG vor.

(20) Aus den angeführten Gründen bitten wir Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, dem eingangs gestellten Begehren stattzugeben.

[24] Exemplarisch: https://www.srf.ch/news/schweiz/schulen-und-corona-impfchef-will-quarantaene-fuer-kinder-abschaffen